

## **Seit Montag, 22. März 2021 gilt die 18. Corona-Bekämpfungsverordnung.**

**Diese beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:**

### **Testpflicht**

Die Testpflicht gilt bei körpernahen Dienstleistungen, bei denen eine Maske nicht getragen werden kann (bspw. einige Kosmetikanwendungen) und in der Außengastronomie. Die Testpflicht kann durch einen Schnelltest oder einen Selbsttest erfüllt werden.

### **Öffnungsoptionen in der Außengastronomie**

Gastronomische Einrichtungen dürfen ab dem 22. März 2021 ihren Außenbereich öffnen. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen erfolgen. Ein Aufenthalt an der Theke ist weder zur Bewirtung noch zur Abholung von Speisen und Getränken zulässig. Die gastronomische Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten. Darüber hinaus gelten das Abstandsgebot zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen, die Pflicht zur Kontakterfassung, die Vorausbuchungspflicht, die Testpflicht und die verschärfte Maskenpflicht. Für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

### **Sport**

Aufgrund der stark steigenden Zahl der Neuinfektionen und dem extrem hohen Anteil der Virusmutanten kann der vierte Öffnungsschritt im Bereich Sport derzeit nicht erfolgen. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen bleiben daher geschlossen. Sport im Innenbereich ist weiterhin unzulässig.

### **Feriensprachkurse**

Feriensprachkurse finden gemäß den Vorgaben des Bildungsministeriums im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium statt.

### **Außerschulische Bildungsangebote**

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind mit wenigen Ausnahmen bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Gruppenangebote in Präsenzform sind nach Ausnahmegenehmigung möglich.

### **Erste-Hilfe-Kurse**

Erste-Hilfe-Kurse sind in Präsenzform mit mehr als einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig.

### **Kindertageseinrichtungen**

Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen, die sich im Einrichtungsbetrieb einer Kindertageseinrichtung aufhalten oder sich in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb befinden, brauchen keine medizinische Maske tragen.

(Quelle: [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de))

## Notdienste / Wichtige Rufnummern

### Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr .....	112
Krankentransport .....	19222

### Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

#### Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

#### Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

**Herr Dr. Franz-Josef Konrad, Kaiserstraße 56, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel.: 06372/6960**

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst [www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

### Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

### Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

**Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)**

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

### Tierärztlicher Notfalldienst

**für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein**

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

## Weitere Bereitschaftsdienste

### Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

**Strom** für die Verbandsgemeinde Landstuhl: Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

**Gas** für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl: Tel.-Nr.: 0800/1003448



## Bann

### Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, die für den 02. April 2021

(Karfreitag) 17.00 Uhr in der Steinalhalle anberaubt war, müssen wir leider aufgrund hochansteckender Covid-19-Mutationen in den Herbst 2021 verschieben. Die Gesundheit der Mitglieder ist wichtiger, da keine besonderen Entscheidungen anstehen.

## Hauptstuhl

### Ostereierschiessen in Hauptstuhl

Leider fällt das Ostereierschiessen auch in diesem Jahr durch Corona aus. Wir haben uns aber entschlossen allen Mitbürgern einen Bring-Holservice für Ostereier anzubieten. Einzelheiten teilen wir Ihnen in der KW 12 durch Flugblätter mit. Bleibt gesund die Schützenabteilung Enzian im SV Hauptstuhl

## Kindsbach

### Osterbrunnen in der Pandemie

Am Palmsamstag richtet der Rosenverein Kindsbach den traditionellen Osterbrunnen (in neuem Design) her. Aufgrund der Pandemie verzichten wir auf eine Eröffnung, obwohl wir natürlich sehr gerne unsere Mitglieder und Freunde persönlich getroffen hätten. Leider mussten wir dieses Jahr auch auf eine Mitgliederversammlung verzichten. Stattdessen haben wir die Mitglieder so ausführlich wie möglich per Brief informiert. In der Vergangenheit kam auch das ein oder andere Gespräch beim Einsammeln der Mitgliedsbeiträge zustande, doch um die Mitglieder nicht zu gefährden, haben wir dem Brief auch ein Lastschriftmandat beigefügt - ein bisschen Digitalisierung im Rosenverein.

Wir hoffen, dass wir nächstes Jahr wieder einen Osterbrunnen feierlich - mit allen zusammen - eröffnen können. Bis dahin: schlendern Sie doch mal im Kindsbacher Rosengarten vorbei!

## Krickenbach



### Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden- Krickenbach

Überraschungspakete zum Weltgebets-  
tag der Frauen „to go“ in Krickenbach am  
5. März 2021

## Sickingenstadt Landstuhl

### Ehrenamtliche Betreuer gesucht

Der DRK Betreuungsverein bietet fachkundige Beratungen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung an. Es kommt immer wieder vor, dass Erwachsene nicht (mehr) in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten aufgrund eines Unfalls, einer Behinderung oder einer Erkrankung, allein zu regeln. Liegt in solchen Fällen keine Vorsorgevollmacht vor, dann wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Betreuer\*innen unterstützen beispielsweise in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in dem sie Einnahmen sichern und Rechnungen bezahlen oder bei gesundheitlichen Angelegenheiten, Entscheidungen für Heilbehandlungen treffen. Für diese Menschen sucht der DRK Betreuungsverein im Landkreis Kaiserslautern verantwortungsvolle Menschen, die sich sozial engagieren wollen und ihre kommunikativen und lebenspraktischen Fähigkeiten bei der Übernahme einer Betreuung einbringen.

Dazu berät und unterstützt der Betreuungsverein Familienangehörige und weitere Personen, die eine Betreuung übernommen haben. Die Beratung ist kostenfrei. Bei Interesse vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit unserem Betreuungsverein.

**Kontakt:** DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V., Betreuungsverein, Telefon: 06371-921530, E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl

## Queidersbach

### VdK Ortsverband Queidersbach

#### Jahresausflug Südtirol 2021

**Termin: 05. bis 11. Oktober 2021**

für Mitglieder und Nichtmitglieder

Reiseziel: Hotel Kronblick in Kiens bei Bruneck

(Bruder von Nanni / Hotel Leitgamhof wird z. Zeit neu- / umgebaut)

Reisepreis: 679,- € pro Person im Doppelzimmer, incl. Ortstaxe

Einzelzimmerzuschlag: 150,- €

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Führung in der Obstgenossenschaft Melix mit Apfelverkostung
- Besuch einer Wirtshausbrauerei mit Bierverkostung
- Fahrt über das Grödnerjoch nach St. Ulrich (Aufenthalt), danach zum Törggeln mit Musik auf dem Putzerhof in Lajen
- Milchwanderung zum Bauernhof mit Verkostung verschiedener Milchsorten, Südtiroler Marende mit Ziehharmonika-Musik
- Besichtigung Schloss Feldthurn mit Weinverkostung
- Südtiroler Speckfest mit Konzert von Oswald Sattler und Graziano
- Besuch vom Apfelfest mit Umzug in Natz

Schriftliche Anmeldung: ab sofort bis zum 30. Juni 2021 bei Michael Schappert, Handy 0170-3524222 für Anfragen.

## Stelzenberg

### LandFrauenVerein Stelzenberg



Endlich wieder - trotz Corona - sorgt unsere Hasenfamilie dafür, Ostern ins Bewußtsein zu rücken und sich auf den Frühling zu freuen.

**Wir bitten die Eltern, ihre Kinder zu ermahnen und alle Bürger, dafür Sorge zu tragen, dass nicht all unsere Mühe umsonst war und mutwillige**

**Beschädigungen ausbleiben.**

Allen unseren Mitgliedern, unseren Freunden und ihren Familien wünschen wir frohe sonnige Osterfeiertage.

## Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

### Gottesdienste Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

#### Gottesdienste

**Sonntag 28.03.2021:** 9.30 Uhr Heilige Messe in der Kirche für Roland Eichler

**Montag, 29.03.2021:** 19.00 Uhr Bußandacht für alle Gemeinden in Maria Schutz

**Donnerstag, 01.04.2021:** 19.00 Uhr Gedächtnis des letzten Abendmahles Jesu

**Freitag, 02.04.2021:** 15.00 Uhr Karfreitagsgliturgie

**Samstag, 03.04.2021:** 21.00 Uhr Osternachtsfeier mit Speisenweihe

**Montag, 05.04.2021:** 9.30 Uhr Heilige Messe

**Gottesdienste in Maria Schutz:**

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere Homepage [www.mariaschutz.de](http://www.mariaschutz.de) können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzhinweises Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: [pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de)

## Katholische Kirche St. Antonius Queidersbach

### Feierliches Einläuten der Heiligen Woche

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Mitchristinnen und Mitchristen, in diesem Jahr wollen wir die Heilige Woche (Karwoche) mit einem feierlichen Glockengeläut einläuten.

Am **Vorabend zum Palmsonntag** (Samstag, 27.03.2021) um **18:00 Uhr** werden unsere Glocken zunächst einzeln nacheinander geläutet – beginnend mit der kleinen Glocke (Glocke 4).



Danach erklingen alle im Plenum – beginnend mit der großen Glocke (Glocke 1).

Wir laden Sie ein, zum Zeitpunkt des Glockengeläuts eine Kerze in ein Fenster zu stellen und zu Hause eine kleine Andacht mit Palmensegnung zu feiern. Ein

Faltblatt mit einer Andacht finden Sie im Pfarrbrief und zum Download auf <https://www.heiliger-franz.de>.

### Gottesdienstzeiten

Sonntag, 28.03.2021, 10:30 Uhr: **AMT** zum Palmsonntag

Es gelten die bekannten Hygieneregeln einschl. der Pflicht zum dauernden Tragen einer medizinischen Maske, das Verbot von Gesang sowie die Beschränkung der Zahl der Mitfeiernden. Eine Anmeldung im Pfarrbüro ist nicht erforderlich. Zur Registrierung sind Kärtchen mit den Kontaktdaten möglichst schon ausgefüllt mitzubringen und in der Kirche abzugeben. Die vorgedruckten Kärtchen sind dem Pfarrbrief beigelegt.

### Öffnung der St. Antoniuskirche während der Fastenzeit

Am Palmsonntag (28.03.2021) wird die Kirche nochmal eine Stunde zum stillen Gebet geöffnet. Die Öffnungszeit beginnt um **17:00 Uhr** und endet um **18:00 Uhr** mit dem Angelusläuten.

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften (Maskenpflicht in der Kirche, Hände desinfizieren, Abstand halten).

## Queiderbacher Messdiener

### Ostern mal anders Teil 2 ...

Auch in diesem Jahr ist bereits zum 2. Mal etwas Kreativität gefragt, ^ Wir werden kleine **Palmsträuße** binden, welche an Palmsonntag im Gottesdienst gesegnet werden. Diese Sträuße werden nach dem Gottesdienst am Ausgang verteilt. Wer gerne ein Sträußchen haben möchte, die Kirche jedoch aktuell nicht selbst besuchen kann oder möchte, der kann sich gerne bis 27.03.21 bei den Messdienern, oder Kaplan Praveen (06371-463911)/ Theresia Müller-Loos (06371-916945)/ Barbara Scherer (06371-916088) melden. Wir bringen Ihnen gerne ein Sträußchen nach Hause. Dies kann jedoch nur für die Gemeinde Queidersbach erfolgen.



Nach den aktuell geltenden Richtlinien des Bistum Speyer, ist das traditionelle „Kleppern“ an Karfreitag und am Samstag **nur** von den heimischen Gärten und Fenstern aus erlaubt. Um trotzdem die christliche Tradition aufrechtzuerhalten und die Gemeinde daran teilhaben zu lassen, wird an beiden Tagen jeweils um 12 Uhr und um 18 Uhr fleißig von zu Hause aus „gekleppert“!

An **Karfreitag** findet am Kreuz des Seiteneinganges unserer Kirche eine Kreuz-

verehrung statt. Jeder der möchte, kann dort eine Blume ablegen. Außerdem findet man dort ebenfalls ab Karfreitag einen großen **Osterstrauß**, wo jeder einen kleinen Deko Gegenstand anhängen kann. Egal ob gekauft oder gebastelt, bunt oder natürlich, lasst eurer Kreativität freien Lauf. Am Ostersonntag wartet dort eine kleine Überraschung auf Euch! Natürliche gelten dort immer die aktuellen AHA und Masken Regeln. Wir hoffen unsere Bemühungen werden vielen Menschen eine kleine Freude bereiten.

Wir wünschen allen Mitmenschen Frohe Ostern, Bleibt alle gesund!

## Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

### Gottesdienste

#### Samstag, 27.03.2021

16.00 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Beichtgelegenheit

17.30 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Joseph, Vorabendmesse

#### Sonntag, 28.03.2021, Palmsonntag

09.00 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe

09.00 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

#### Impulse zur Kar- und Osterzeit

In der Karwoche wird es zu den markanten Feiertagen passende Audio-Impulse geben.

Diese werden online über die Website der Pfarrei abrufbar sein.

Folgen sie bitte dem auf der Homepage ([www.kirchen-landstuhl.de](http://www.kirchen-landstuhl.de)) angegebenen Link.

Wir wünschen viel Freude beim Hören.

Falls Sie eine Heilige Messe mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte, bis spätestens freitags 16.00 Uhr, im Pfarrbüro Landstuhl mit Namen, Adresse und Telefonnummer an (Tel.: 06371-6198950, E-Mail: [pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de)).

Der Besuch in der Kirche ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 erlaubt. Der Gemeindegottesdienst ist weiterhin nicht gestattet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte während den Bürozeiten (montags-donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) an das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl.

## Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Schopp

### Wir laden ein zu folgenden Gottesdiensten:

**Samstag, 27.03.21 um 18:30 Uhr: Vorabendmesse zu Palmsonntag**

Es besteht die Möglichkeit Palm- bzw. Buchszweige segnen zu lassen. Diejenigen, die nicht die Gelegenheit haben am Gottesdienst teilzunehmen, können am Palmsonntag zwischen 14:00 und 15:30 Uhr vor der Kirche gesegnete Palmzweige abholen.

**Karfreitag, 02.04.21 um 15:00 Uhr: Passionsandacht**

**Ostersonntag, 04.04.21 um 11:00 Uhr: Hochamt**

Es gelten die bekannten Hygieneregeln: Desinfizierung der Hände am Eingang der Kirche, Abstand halten, Tragen einer FFP2 oder med. Maske, kein Gesang.

### Misereor

Wir möchten nochmals an die diesjährige Misereor Fastenaktion erinnern, die unter dem Motto „**Es geht! Anders**“ steht. Ziel ist ein gemeinschaftliches Streben nach einer Welt, in der alle Menschen in Gerechtigkeit leben können und in der die Schöpfung für zukünftige Generationen bewahrt wird. In diesem Jahr wird Bolivien in den Fokus gerückt. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie Projekte, die vor Ort zu einer Verbesserung der Lebensumstände führen und gleichzeitig sich um eine global sozial-ökologisch orientierte Gesellschaft bemühen. Spendentüten finden Sie am Eingang der Kirche.

## Ev. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

**am Sonntag, 28. März - Palmsonntag**

**Trippstadt:** 9.15 Uhr - mit Feier der Diamantenen Konfirmation

**Mölschbach:** 10.30 Uhr

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

## Schnell-Test-Zentren (STZ) / Landkreis Kaiserslautern



Nr.	Gemeinde/Stadt	Verbandsgemeinde	Organisation	Öffnungszeiten	Räumlichkeit / Straße	Kontakt Terminvereinb.	
1	67677 Enkenbach-Alsenborn	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo,Di,Do,Fr 17:00 - 20:30 Uhr	ehemalige Arztpraxis Hochspeyererstr. 21	DRK-Hotline 0800/9324283 www.kv-kl-land.drk.de	
2	67691 Hochspeyer	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo,Mi und Fr 18:00 - 21:00 Uhr	DRK Haus Hauptstr. 37-39		
3	66849 Landstuhl	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:00 - 20:00 Uhr	Stadhalle Landstuhl Kaiserstraße 39		
4	66851 Queidersbach	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Di u. Do 17:00 - 19:00 Uhr	Im alten Schulhaus Schulstraße 3		
5	66882 Hütschenhausen	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Do 18:00 - 20:00	Bürgerhaus Hütschenhausen Hauptstraße 74a		
6	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:30 - 20:00	Azur Schwimmbad Schermauer Str. 50		
7	66892 Bruchmühlbach-Miesau	VG Bruchmühlbach-Miesau	DRK KV KL-Land	Di u. Do 18:00 - 20:00	Turn- u. Festhalle Alte Straße 3		
8	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Di 18:00 - 20:00	Miesenbach Mehrzweckhalle Am Kiefernkopf		
9	67735 Mehlabach	VG Otterbach-Otterberg	DRK KV KL-Land	Fr 16:00 - 19:00	Pfalzweidhalle Hauptstraße 117		
10	66879 Reichenbach-Steegen	VG Weilerbach	DRK KV KL-Land	Mi u. Fr 17:00 - 21:00 Uhr	Albersbacher Bürgerhaus Albersbacher Str. 3b		
11	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	MVZ Dr. Thomas Schneider	Mo, Mi u Fr 14:00 - 18:00	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		0151/64193419 info@schneider-diabetes.de
12	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	Malteser Hilfsdienst (MHD)	Di u. Do 16 - 20:00 Uhr Sa 08:00-13:00 Uhr	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		ohne Terminvereinbarung

## „Testen für alle“ im Landkreis Kaiserslautern

Die Terminvereinbarung der Testzentren des DRK erfolgt über folgende Hotline 0800/9324283 oder auf der Homepage unter [www.kv-kl-land.drk.de](http://www.kv-kl-land.drk.de). Dort können Sie direkt online einen Termin im ausgewählten DRK-Testzentrum vereinbaren. Die Terminvereinbarung für das Testzentrum des MVZ in Rodenbach erfolgt über die Telefonnummer 0151/64193419 oder unter [info@schneider-diabetes.de](mailto:info@schneider-diabetes.de). Der Malteser Hilfsdienst bietet ohne vorherige Terminvereinbarung die Testungen an den angegebenen Öffnungszeiten an.

## Öffnungszeiten - Sprechstunden

### Verbandsgemeinde

**Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:**

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

**Telefonische Anmeldung unter:**

**Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:**

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

**Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl**

06371/83-121

**Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:**

Vorsprachen nur mit Termin 06371/83-125

oder unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

**Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl**

06371/83-300 oder unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

### Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Vorsprachen nur mit Termin

Tel. 06371/83125 oder unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

### Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

### Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110  
[gleichstellung-vglandstuhl@web.de](mailto:gleichstellung-vglandstuhl@web.de)

### Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

### Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

**E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung**

in allen Angelegenheiten: [vg@landstuhl.de](mailto:vg@landstuhl.de)

**Direkter Kontakt**

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:  
[peter.degenhardt@landstuhl.de](mailto:peter.degenhardt@landstuhl.de)
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)
- Einwohnermeldeamt:  
[einwohnermeldeamt@landstuhl.de](mailto:einwohnermeldeamt@landstuhl.de)
- Standesamt: [standesamt@landstuhl.de](mailto:standesamt@landstuhl.de)
- Ordnungsamt: [ordnungsamt@landstuhl.de](mailto:ordnungsamt@landstuhl.de)
- Gewerbeamt: [gewerbeamt@landstuhl.de](mailto:gewerbeamt@landstuhl.de)
- Bauamt: [bauamt@landstuhl.de](mailto:bauamt@landstuhl.de)

- Tourist-Information: [tourismus@vglandstuhl.de](mailto:tourismus@vglandstuhl.de)
- Datenschutzbeauftragter: [datsenschutz@landstuhl.de](mailto:datsenschutz@landstuhl.de)
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.  
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

## Verbandsgemeinde Landstuhl

### Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)

### Bezirkspolizeibeamte

**für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt**

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: [pikaiserslautern2@polizei.rlp.de](mailto:pikaiserslautern2@polizei.rlp.de)

**für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach**

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: [pilandstuhl@polizei.rlp.de](mailto:pilandstuhl@polizei.rlp.de)

## Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

**Öffnungszeiten:**

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

**So finden Sie uns im Internet:**

[www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de](http://www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de)

[www.stadtwerke-landstuhl.de](http://www.stadtwerke-landstuhl.de)

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

[werke@landstuhl.de](mailto:werke@landstuhl.de)

### Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250  
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250  
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) .....Tel.: 0631 / 3723-0

### Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten  
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777  
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn ..... Tel.: 06371/912250

# Informationen zur Corona-Schutzimpfung

## ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPfung IN DEUTSCHLAND

### 1. Höchste Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 1)

- Über 80-Jährige (beginnend mit den ältesten Jahrgängen)
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit sehr hohem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit aerosolgenerierenden Tätigkeiten
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen Menschen mit einem sehr hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

### 2. Hohe Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 2 und 3)

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, Personen nach Organtransplantation, Demenz, geistiger Behinderung, schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression), Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen, behandlungsbedürftigen Tumorerkrankungen (Remission von weniger als fünf Jahren), Personen mit interstitieller oder anderer schweren chronischen Lungenerkrankungen, COPD, Mukoviszidose, Personen mit Diabetes mellitus ( $\geq 7,5\%$ ), Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Leber- und auch Nierenerkrankungen, Personen mit Adipositas (BMI über 40)
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen, von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die unter eine der vorher genannten Personengruppen fällt
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, Soldatinnen und Soldaten, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen untergebracht oder tätig sind
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

### Allgemeine Hinweise zu den Impfstoffen

- Priorisierte Patientengruppen zwischen 18 und 64 Jahren sollen vorrangig mit dem vektorbasierten Impfstoff der Firma AstraZeneca versorgt werden.
- Priorisierte Patientengruppen zwischen 16-17 Jahren oder über 65 Jahren sollen hinsichtlich der Versorgung mit mRNA-Impfstoffen vorrangig berücksichtigt werden.

### 3. Erhöhte Priorität

(entspricht im Wesentlichen der STIKO-Empfehlung Stufe 4 und 5)

- Über 60-Jährige
- Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen (Remission von mehr als fünf Jahren), Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatoische Erkrankungen, Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie, mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung, mit Asthma bronchiale, mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung, Personen mit Diabetes mellitus ( $< 7,5\%$ ), Personen mit Adipositas (BMI über 30)
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die unter die beiden vorher genannten Personengruppen fällt
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
- Personen in besonders relevanter Position in Regierungen, Verwaltung und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz, in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Sitz in Deutschland
- Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Versorgungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut
- Personen, die im Lebensmittel Einzelhandel tätig sind
- Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen sind, tätig sind
- Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

### 4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

Jetzt informieren!  
Tel. 116 117

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit  
Stand: Impfverordnung vom 23.02.2021

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit  
Stand: Impfverordnung vom 23.02.2021

Priorisierungen innerhalb der Gruppen sind je nach Bundesland möglich

Für aktuelle Informationen besuchen Sie bitte die Webseite: [www.corona-schutzimpfung.de](http://www.corona-schutzimpfung.de)

# Terminvereinbarung Impfen über die Hotline 0800/5758100 oder die Homepage [www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de)

## Die wichtigsten Anlaufsstellen:

- Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums [www.corona-schutzimpfung.de](http://www.corona-schutzimpfung.de)
- Bei Krankheitssymptomen und Fragen rund um den Corona-Test gehen Sie auf [www.116117.de](http://www.116117.de) oder rufen Sie an: 116 117
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus)
- Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store)
- Das Coronavirus-Dossier des Paul-Ehrlich-Instituts: [www.pei.de/coronavirus](http://www.pei.de/coronavirus)
- Corona Homepage des Landes [www.corona.rlp.de/de/themen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz](http://www.corona.rlp.de/de/themen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz)



**Verbandsgemeinde**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 25.03.2021, 18:30 Uhr**, in der Mehrzweckhalle Queidersbach, Jahrstraße 23 a, 66851 Queidersbach. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird **dringend** empfohlen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse
- 2 Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Wehreinheit Oberarnbach hier: Auftragsvergabe für Fahrgestell und Aufbau
- 3 Änderung der Hauptsatzung
- 4 Nachwahl zu den Ausschüssen
- 4.1 Nachwahl zu den Werksausschüssen Wasser und Abwasser
- 4.2 Nachwahl zum Umwelt- und Fremdenverkehrsausschuss
- 4.3 Nachwahl zu den Ausschüssen und der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl
- 5 Zweckvereinbarung über den öffentlich-rechtlichen Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesen „VOIS“ mit dem ZIDKOR
- 6 Eintragung einer Grunddienstbarkeit
- 7 Baulasteintragung
- 8 Energetische und brandschutztechnische Sanierung der Theodor-Heuss-Grundschule\_Vergabe von Ingenieurleistungen, Leistungsbild Technische Ausrüstung, LPH 1-4
- 9 Sanierung Sanitäranlage Feuerwache Bann\_Vergabe von Bauleistungen\_Los 5 - Sanitär- / Heizungstechnik
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 11.2 Mitteilungen der Verwaltung

##### Nicht öffentlicher Teil

- 12 Bekanntgabe der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse
- 13 Kündigung der bestehenden Verträge zur Energielieferung aus dem Nahwärmenetz Trippstadt

- 14 Preiskalkulation Heizenergiepreise Nahwärme zum 01.01.2022
- 15 Nutzungsvereinbarung Touristinformation Trippstadt
- 16 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 16.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 18.03.2021  
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

### Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis

**Mittwoch, den 31.03.2021, 16:00 Uhr,**

eingeladen.

Der Beschluss soll gem. § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Fassadenänderung und Erweiterung Freibereich des Schülercafés – Vergabe von Bauleistungen – Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Landstuhl, den 22.03.2021  
gez. Dr. Degenhardt, Verbandsvorsteher



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

### Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

[blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

**Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
(18. CoBeLVO)  
Vom 20. März 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Teil 1**

**Allgemeine Schutzmaßnahmen**

**§ 1**

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm bis 2.000 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- c) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 2.001 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, auf der 800 qm übersteigenden Fläche bis zu einer Fläche von 2.000 qm höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 2.000 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 40 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

## Teil 2

### Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

#### § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

- alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
- zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
- Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreisbesprechungen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

- die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

- Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

- Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

- Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

- Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

- einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
- in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
- Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder
- Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung

sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

### Religionsausübung

#### § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

#### Teil 4 Wirtschaftsleben

##### § 4

##### Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 5

##### Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

##### § 6

##### Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

##### § 7

##### Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

##### § 8

##### Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

## § 9

## Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

**Teil 5****Sport und Freizeit**

## § 10

## Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 sind zulässig

1. kontaktfreies Training einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1,
2. kontaktfreies Training in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen und einer Trainerin oder einem Trainer unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder
3. Training in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer

im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen. Bei der Sportausübung nach Satz 2

1. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
2. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet,
3. gilt für das Training nach den Nummern 2 und 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

## § 11

## Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

**Teil 6****Bildung und Kultur**

## § 12

## Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An den Schulen in Rheinland-Pfalz findet Präsenzunterricht wie folgt statt:

1. an Grundschulen sowie in der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und in der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen,
2. in den Klassenstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen,
3. in den übrigen Klassen- und Jahrgangsstufen aller Schulen.

Sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt. Soweit das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium eine von Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese

Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium eine von Absatz 2 Satz 1 abweichende Öffnung einzelner Klassenstufen der Schulen nach Satz 1 für den Präsenzunterricht verfügt hat, bleibt diese Vorgabe in Kraft.

### § 13

#### Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 statt. Zur Einhaltung der Hygienepläne kann, soweit erforderlich, nach Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) in den Bring- und Holzzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, die keine Schulkinder sind, müssen keine Masken getragen werden. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie

den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(6) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

### § 14

#### Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehr als einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

1. nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
3. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
4. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
5. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
6. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen und
7. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen,
8. Erste-Hilfe-Kurse.

Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu

tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, müssen im Freien stattfinden. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

## § 15

### Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist nur im Freien und nur im Rahmen der Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 zulässig. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 10, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot

nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

## Teil 7

### Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

#### § 16

#### Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befinden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17  
Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18  
Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

**Teil 8**  
**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen**

§ 19  
Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20  
Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,

2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
  4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
    - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
    - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
  - (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst
    1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
    2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
      - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
      - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.
  - (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst
    1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
      - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
      - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
      - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
      - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
      - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
      - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
    2. Personen, die einreisen aufgrund
      - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
      - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
      - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
    3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
    4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
    5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
    6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückkehren und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
      - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
      - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
      - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
  7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
 

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst
 
    1. Personen nach § 54 a IfSG,
    2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
    3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

## § 21

## Verkürzung der Absonderungsdauer

- (1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.
- (2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

## § 22

### Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

## Teil 9

### Allgemeinverfügungen

## § 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 liegt, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 2 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50 und 100 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in den §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 2 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 50 gelegen hat. In besonderen atypischen Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Infektionsgeschehen vollständig eingrenzbar ist, können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium auch abweichende Allgemeinverfügungen erlassen werden.

(4) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, haben am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält. Diese Allgemeinverfügungen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen gemäß der als Anlage 2 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen, die unmittelbar nach Wegfall der Allgemeinverfügung nach Satz 1 wirksam werden. In besonderen atypischen Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Infektionsgeschehen vollständig eingrenzbar ist, können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium auch abweichende Allgemeinverfügungen erlassen werden.

(5) Sofern Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

## Teil 10

### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 24

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 4 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis gewährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
15. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
16. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
18. entgegen § 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
33. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
37. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

39. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
40. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
41. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
46. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
47. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 die dort genannte Personenbeschränkung oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
52. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
54. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
55. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
56. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
58. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
59. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
60. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
61. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
63. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
70. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
72. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
73. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
75. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
76. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
78. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe in geschlossenen Räumen durchführt oder die Kontaktbegrenzung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
79. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
80. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
81. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 einen Auftritt durchführt,
82. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
83. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
84. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
85. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
86. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
87. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
88. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
89. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
90. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
91. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
92. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
93. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
94. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
95. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
96. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
97. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
98. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
99. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
100. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
101. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
102. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
103. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
104. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
105. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
106. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
107. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
108. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
109. entgegen § 22 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

## § 25

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

(2) Die Siebzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 133, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 20. März 2021



Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die von ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

### Hubschrauberübungen Polygone

Die Polygone Station Bann/Oberarnbach kündigt Hubschrauber- und Jetübungen an folgenden Tagen an:

- Montag, 29.03. von 11:30 - 12:45 Uhr
- Dienstag, 30.03. von 11:30 - 12:45 Uhr und 14:30 - 15:15 Uhr
- Mittwoch, 31.03. von 14:30 - 15:15 Uhr

In dieser Zeit können vermehrt Hubschrauber- und Jetflüge stattfinden.

### Unberechtigtes Befahren des Wirtschaftsweges zwischen Landstuhl und Kindsbach

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Wirtschaftsweg zwischen Landstuhl und Kindsbach mit Verkehrszeichen 250 „Für Fahrzeuge aller Art“ gesperrt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Anlieger und Radfahrer.

Offensichtlich wird der Wirtschaftsweg wieder des Öfteren widerrechtlich befahren. Das vermehrte Verkehrsaufkommen führt zu einer erheblichen Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern. Die Polizeiinspektion Landstuhl wird die Einhaltung des Durchfahrtsverbots in den nächsten Wochen verstärkt überwachen.

Landstuhl, den 16.03.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
-Straßenbehörde-

## Tourist-Information

### Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl**

**Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/13 000 12  
tourismus@vglandstuhl.de  
www.landstuhl.de

**Öffnungszeiten ab Oktober:**  
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr



**Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.**

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt  
Tel.: 06306/99 23 961  
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,  
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



**Tourist-Information Luftkurort Trippstadt**

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt  
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29  
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

## Bürger und ihre Umwelt

### Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

#### Bann

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

#### Hauptstuhl

samstags von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

#### Kindsbach

Ab März samstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

#### Landstuhl

Ab März samstags von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

#### Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

#### Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

#### Schopp

ganzjährig geöffnet

#### Trippstadt

Mittwoch, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Freitag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Samstag, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Queidersbach/Linden/Krickenbach

Ab März samstags von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
Ab April erweiterte Öffnungszeiten

## Müllabfuhrtermine

### für die 13. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	02. Apr 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	30. Mrz 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	30. Mrz 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	30. Mrz 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	30. Mrz 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	30. Mrz 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	29. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	29. Mrz 21	Biotonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	31. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne

Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	01. Apr 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	31. Mrz 21	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



## Bann

**Ortsbürgermeister Stephan Mees**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
E-Mail: info@bann.de  
[www.bann.de](http://www.bann.de)

### Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl  
Tel.: 0170/4752835  
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn  
VRN Wabentarif

### Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

**Landesforsten Rheinland-Pfalz**  
Rufnummer: 0152-28850995  
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de  
**Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Bann wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 29.03.2021, 19:00 Uhr**, in die Steinalbhalle, Schulstraße 7, 66851 Bann.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Angestrebter Glasfaserausbaubau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
- 3 Baulasteintragung
- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

##### Nicht öffentlicher Teil

- 5 Projektentwicklung in der Ortsmitte in Bann, Sickinger Straße
- 6 Grundstücksangelegenheiten
- 6.1 Vorkaufsrecht
- 6.2 Kaufanfrage
- 7 Pachtangelegenheit
- 8 Pachtangelegenheit
- 9 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Bann, den 19.03.2021

gez. Stephan Mees, Ortsbürgermeister



## Hauptstuhl

**Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0171 2029305



## Kindsbach

**Ortsbürgermeister Knut Böhlke**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
[www.kindsbach.de](http://www.kindsbach.de)

### Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### aus der Gemeinderatssitzung Kindsbach im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis 11.03.2021

##### Öffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen und den im Haupt- und Bauausschuss empfohlenen Änderungen.  
Hinsichtlich des angestrebten Glasfaserausbaus der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser beschließt der Gemeinderat, einen Kooperationsvertrag zu schließen.
- Der Gemeinderat beschließt, dass der Ausbau der Straße „Am Kirschhübel“ und der Waldstraße als Wiederkehrender Beitrag abgerechnet werden soll.
- Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kindsbach wird beschlossen.
- Die Annahme einer Spende wird beschlossen.

##### Nichtöffentlicher Teil:

- Der Gemeinderat beschließt ein Grundstücksangebot zu unterbreiten.
- Der Abschluss eines Gestattungsvertrages wird beschlossen.
- Hinsichtlich der Mietangelegenheit wird eine Erhöhung beschlossen

### Wohnung zu vermieten

Die Ortsgemeinde Kindsbach vermietet zum 15.05.2021 eine Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Die Wohnung besteht aus einem Zimmer, Küche, Bad und Kellerraum mit einer Gesamtfläche von ca. 28 m<sup>2</sup>. Die monatliche Kaltmiete beträgt 168,00 € zzgl. Nebenkostenvorauszahlung. Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatsmieten Kautions erhoben. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.



## Krickenbach

**Ortsbürgermeister Uwe Vatter**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.  
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666  
[www.krickenbach.de](http://www.krickenbach.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Forstamt Kaiserslautern

#### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Aus unseren Schulen

# Die Wilenstein-Grundschule informiert!

Für das kommende Schuljahr 2021 / 2022 können wir als Ganztagschule noch einen Platz im **Freiwilligen Sozialen Jahr** (= FSJ) anbieten.

Wer sich für die Arbeit mit Kindern begeistern kann, Spaß an besonderen Herausforderungen hat und womöglich einen pädagogischen oder sozialen Beruf anstrebt, für den ist ein Freiwilliges Soziales Jahr genau das Richtige. Man kann die „andere Seite“ von Schule kennenlernen und herausfinden, ob man den Anforderungen dieses Berufsfeldes und seinen besonderen Belastungen gewachsen ist.

Ein FSJ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für Jugendliche von 16 bis 27 Jahren.

### Es beinhaltet:

- 39 Std Arbeitszeit pro Woche
- ca. 380 € / Monat plus Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge
- 26 Urlaubstage
- Anerkennung von Wartesemestern für die Studienbewerbung
- Anerkennung als praktisches Jahr für das Fachabitur
- Freistellung zu 25 vorgeschriebenen Bildungstagen (ggf. inkl. Übungsleiter- oder Fachlizenz im Sport)

**Es bieten sich viele Einsatzmöglichkeiten, die je nach Interessen und Fähigkeiten ergänzt und angepasst werden können. Exemplarisch seien genannt:**

- Hospitation/Unterstützung im Unterricht
- Mithilfe in der Lernzeit / Hausaufgabenbetreuung
- (Eigene) Angebote am Nachmittag bzw. Unterstützung der AG-Leiter
- Begleitung der Aufsichten
- Bewegungs- und Spielangebote in den Pausen
- Mithilfe bei der Mittagessenbetreuung
- Erstellen von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien
- Mithilfe bei Verwaltungsaufgaben / Hausmeister-tätigkeiten
- Gestaltung und Durchführung eines eigenständigen Projektes
- Mithilfe bei der Vorbereitung/Planung von Ausflügen, Klassenfahrten
- Mithilfe bei der Organisation von Schulfesten, Projekten etc.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Wilenstein-Grundschule  
Steiggasse 5  
67705 Trippstadt  
Telefon: 06306 / 1605  
E-Mail-Adresse: wilenstein-grundschule@t-online.de

*Inge Schmalenberger, Rektorin*



## Sickingenstadt Landstuhl

**Stadtbürgermeister Ralf Hersina**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112

E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

[www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

## Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: [www.stadtbuecherei.landstuhl.de](http://www.stadtbuecherei.landstuhl.de)

E-Mail: [stadtbuecherei@landstuhl.de](mailto:stadtbuecherei@landstuhl.de)



Mediensuche online  
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming  
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!  
Gemälde, Zeichnungen  
Tel.: 06371 1300880

Internet: [www.artothek.landstuhl.de](http://www.artothek.landstuhl.de)

E-Mail: [artothek@landstuhl.de](mailto:artothek@landstuhl.de)

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

### Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

## Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



### Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr

April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr

Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr

**Geschlossen**

(außer an Feiertagen)

**Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.**

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

**Gästeführungen** können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: [tourismus@vglandstuhl.de](mailto:tourismus@vglandstuhl.de), angefragt werden.

## Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

**Geschlossen**

(Öffnungszeiten werden in der Presse über unsere Website veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung 1 und Änderung 2“ im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
in der aktuellen Fassung

#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die Durchführung einer 2. Änderung zum BPl „Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung 1 und Änderung 1“ als Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Landstuhl Nord, Erweiterung 1 und Änderung 1“ stammt aus dem Jahre 1989 und legt für den Geltungsbereich als Art der baulichen Nutzung nach § 8 Baunutzungsverordnung ein Gewerbegebiet fest. Alle Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind zugelassen.

Dies wären im Einzelnen:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

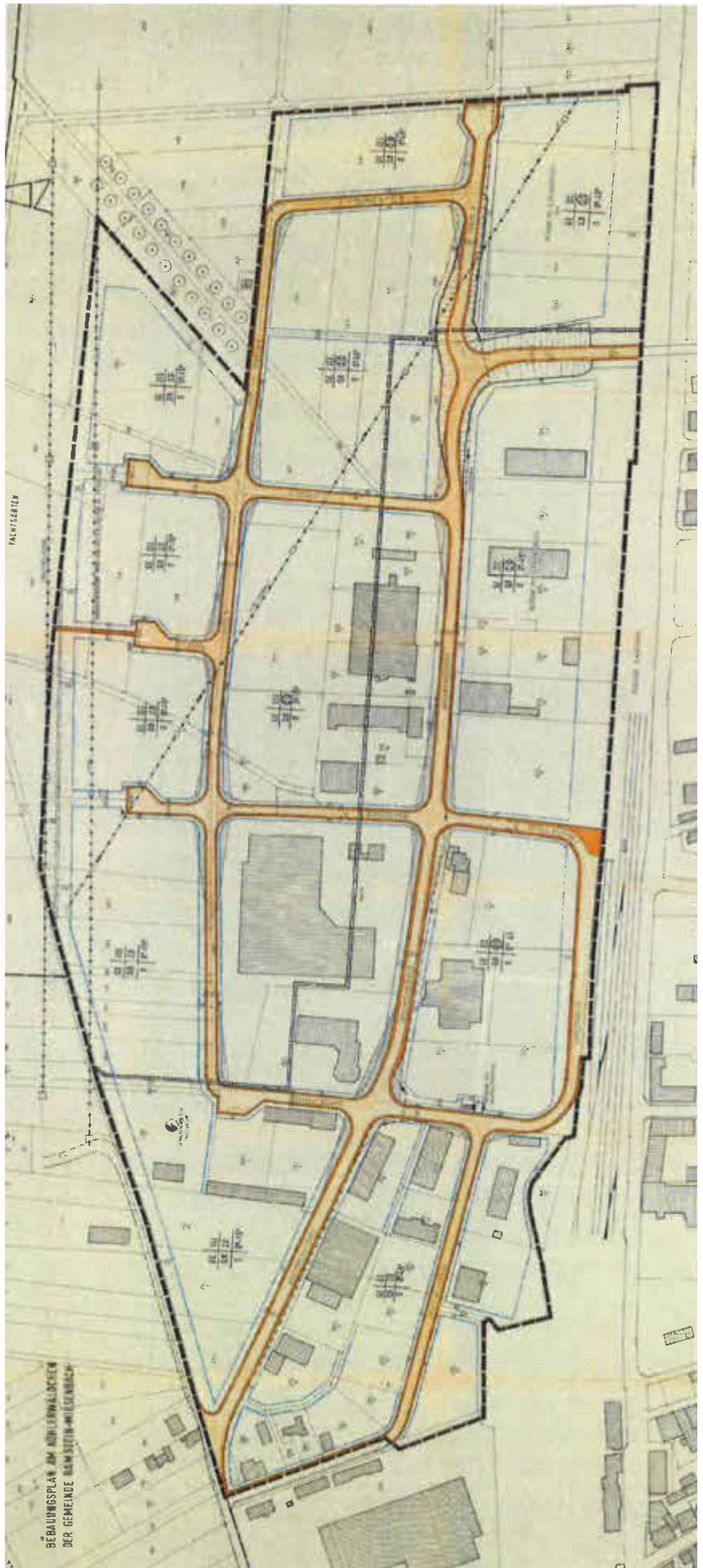
In der Sickingenstadt Landstuhl besteht eine starke Nachfrage nach Gewerbeflächen, die momentan nicht durch vorhandene Gewerbegrundstücke gedeckt werden kann. Auch wird die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes im Bereich „Fleischackerloch“ bis zur Bebaubarkeit noch Zeit in Anspruch nehmen.

Es sollte daher im Rahmen eines Bebauungsplanänderungsverfahrens geprüft werden, ob die nach § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht teilweise ausgeschlossen werden sollen.

Der Geltungsbereich kann dem angefügten Bebauungsplan entnommen werden. Der Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Landstuhl, den 09.03.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
i.V. Uwe Unnold, 1. Beigeordneter

Geltungsbereich:



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“ im vereinfachten Verfahren nach §§ 13a Abs. 4 i.V.m. 13 BauGB

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die 1. Teiländerung des BPl „Innenstadt-Vergnügungsstätten“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Sickingenstadt Landstuhl hat um die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten zu regeln für den Bereich der Innenstadt im Jahre 1993 den BPl „Innenstadt-Vergnügungsstätten“ aufgestellt. Der BPl regelt ausschließlich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll verhindert werden, dass durch die Vergnügungsstätten andere, die der Erfüllung der Funktion der Stadt als Mittelzentrum dienende Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verdrängt werden. Die Attraktivität und das geschäftliche Niveau der Kernstadt soll erhalten bleiben. Um die Nutzung

als Vergnügungsstätte nicht ganz aus dem Stadtbild zu verdrängen, werden im Innenstadtbereich im Bereich der Bahnstraße, Ecke Eisenbahnstraße Vergnügungsstätten als Nutzung zugelassen.

Aus städtebaulichen Gründen sollte der Bereich jedoch erneut untersucht und an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen angepasst werden. **Nachfolgend vereinfacht zusammengefasst die vorgesehene Änderung:**

- Anpassung der Ausweisung von Vergnügungsstätten an die aktuelle städtebauliche Entwicklung

Der Geltungsbereich kann dem angefügten Bebauungsplanentwurf entnommen werden. Der Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Landstuhl, den 17.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung  
i.V. Uwe Unnold, 1. Beigeordneter

#### Geltungsbereich



# Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Änderung“ in der Sickingenstadt Landstuhl

Die Satzung ist nachstehend abgedruckt.

## Satzung

### über die Verhängung einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch der Sickingenstadt Landstuhl vom 17.03.2021

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

#### § 1

Die Sickingenstadt Landstuhl hat am 16.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“ aufzustellen.

Für den künftigen Geltungsbereich dieses Planes der im nachstehend abgedruckten Lageplan umrandet ist, wird hiermit zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“ nach den §§ 14 ff. BauGB erlassen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

(1) Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind vorzunehmen.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

#### § 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan „Innenstadt-Vergnügungsstätten, 1. Teiländerung“ rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem in Kraft treten.

Landstuhl, 17.03.2021

gez. Hersina

Stadtbürgermeister

Für die öffentliche Bekanntmachung

Landstuhl, den 17.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

i.V. Uwe Unnold

1. Beigeordneter

#### Hinweise:

- Die Satzung mit Lageplan kann gem. §16 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl- Bauabteilung- eingesehen werden.
- Auf die Vorschriften des § 18 BauGB mit folgendem Inhalt wird hingewiesen:
  - Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns, oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betrof-

fenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

2. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der neusten Fassung eine Verletzung über
  - Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO)
  - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen könne, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl geltend gemacht werden.

#### Geltungsbereich



#### Sonstige amtliche Mitteilungen

### Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

**Aktuell – Ansprechend – Attraktiv**

## Sickingen Maimarkt

Die Sickingenstadt Landstuhl hat sich aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen dazu entschieden, den Sickingen Maimarkt 2021 abzusagen. Wir bedauern diese Entscheidung und hoffen darauf, in naher Zukunft wieder schöne Feste feiern zu können.

## Katholische Frauen der Pfarrei Landstuhl Stadt

**verkaufen selbstgemachten Fruchtaufstrich,  
Honig, Ostergebäck und bieten einen  
kleinen Osterbasar auf dem Wochenmarkt an**

Am **Donnerstag, den 01.04.2021** werden die katholischen Frauen aus der Pfarrei Landstuhl Stadt wieder selbst gemachten Fruchtaufstrich, Honig und Ostergebäck, sowie einen kleinen Osterbasar auf dem Wochenmarkt anbieten. Der Erlös der Aktion wird wieder einem sozialen Zweck zugutekommen.

## Landstuhler Stadtbücherei: Besuche und Öffnungszeiten



(Pixabay)

**Liebe Leserinnen und Leser der Stadtbücherei Landstuhl, aufgrund der Pandemielage (17. Corona Verordnung RLP) dürfen wir wieder Besucher/innen in die Stadtbücherei einlassen! Weiterhin mit Maskenpflicht (FFP2 / KN95/N95), Abstandsgebot und beschränkter Personenzahl - max. 3 Personen. Wir freuen uns auf Sie!**

Unverändert bleibt die Rückgabe und Abholung von vorbestellten Medien während unserer Öffnungszeiten ohne Termin zu den Öffnungszeiten möglich:

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag in der Stadtbücherei.
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Aktuell entstehen keine Mahn- oder Säumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Infos gerne telefonisch oder per Mail. Sie können auch über unser Findus-Portal verlängern.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage [www.stadtbuecherei-landstuhl.de](http://www.stadtbuecherei-landstuhl.de) oder per Mail an [stadtbuecherei@landstuhl.de](mailto:stadtbuecherei@landstuhl.de) oder telefonisch unter: Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

## Landstuhler Stadtbücherei

**Vorlesewettbewerb Kreis Kaiserslautern  
Schulsiegerin Roqaya I.**

Roqaya von der IGS Enkenbach-Alsenborn (Klasse 6b) hat in diesem Jahr den Vorlesewettbewerb des Deutschen Buchhandels gewonnen. Sie las aus dem Buch „Oceancity - Jede Minute zählt“ von R.T. ACRON vor. Mit Ihrem Sieg beim ersten digitalen Durchgang des Vorlesewettbewerbs kann die Schülerin jetzt bis 07. April 2021 einen neuen Beitrag erstellen, um per Upload am Bezirksentscheid teilzunehmen. Dieses Jahr finden die Vorlesewettbewerbe auf allen Ebenen zum ersten Mal digital statt.

Alle gemeldeten 7 Schülerinnen und Schüler von Schulen aus dem gesamten Kreis Kaiserslautern hatten fantastische Vorlese-Videos erstellt und über ein Online-Portal eingereicht. Digital von zuhause aus in einem neuen Format, ohne die sonst übliche Zuhörerschaft,

entstanden lebendige und ganz unterschiedliche Filme, mit denen die Kinder ihre Lieblingsbücher vor der Kamera präsentieren konnten. Auch diese Form des Vorlesewettbewerbs kann sich hören und sehen lassen, ersetzt aber nicht den Wunsch, dass wir alle gemeinsam hoffen, uns beim nächsten Wettbewerb wieder an einem Ort versammeln zu können um den Kindern „live“ beim Vortrag aus ganz vielen tollen und interessanten Büchern zuhören zu können!

## Wochenmarkt wird wegen Karfreitag vorverlegt

Wegen des Karfreitages (02.04.2021) wird der Wochenmarkt auf Gründonnerstag, den 01.04.2021 vorverlegt.

Es werden alle Markthändler anwesend sein. Der Markthändler für Fleisch- und Wurstwaren, wird wegen anderen Verpflichtungen an diesem Tag, lediglich Ihre Vorbestellungen bereithalten. Der Zeitraum für die Abholung Ihrer Fleisch- und Wurstwaren wird zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr auf dem Marktgelände sein. Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Markthändler direkt.

Die Marktbesucher wünschen Ihren Kundinnen und Kunden auf diesem Weg ein frohes Osterfest.

## Weitere Stände auf dem Wochenmarkt

Die Sickingenstadt Landstuhl freut sich weitere Stände auf dem Wochenmarkt begrüßen zu dürfen. Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, neben dem schon bestehenden Angebot, feinste Delikatessen von Niki-Delikatessen und das abwechslungsreiche Angebot von Boll Burger zu genießen. Das Angebot von Niki-Delikatessen ist vielfältig und es ist für jeden Geschmack etwas dabei. Bei Boll Burger erhalten sie neben den bekannten Burgern auch Salate und vegetarische Angebote. Die Standbetreiber freuen sich auf Ihren Besuch.

## Ausbau Eichenstraße

Zum Abschluss der Arbeiten im zweiten Bauabschnitt, zwischen Kreuzung Kiefernstraße und Einmündung Fichtenrain, wird diese Woche (12. KW 2021) die Fahrbahn asphaltiert. Mit der Freigabe für den Verkehr ist voraussichtlich ab dem 01. April 2021 zu rechnen. Nach den Osterfeiertagen, ab dem 06. April 2021, beginnt dann die Fa. Wolf & Sofsky Infrastruktur GmbH aus Zweibrücken mit den Arbeiten im dritten Bauabschnitt, von der Einmündung Fichtenrain bis zur Einmündung in die Forststraße. Die Bauzeit für diesen Abschnitt beträgt voraussichtlich ca. 4 Monate.

Für den dritten Bauabschnitt wird ebenfalls eine Vollsperrung eingerichtet. Da die Grundstücke in dieser Zeit nur noch fußläufig erreichbar sind, werden die Anlieger gebeten, ihre Fahrzeuge rechtzeitig außerhalb der gesperrten Bereiche zu parken. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ist natürlich immer sichergestellt.

Für die Leerung der Müllgefäße innerhalb des dritten Bauabschnitts, wird die Baufirma den Transport zu einer festen Sammelstelle organisieren. Die Anlieger müssen die Müllgefäße nur wie gewohnt vor ihrem Grundstück abstellen.

*gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister*

## Transport zum Corona-Impfzentrum

Zur Unterstützung unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die keinerlei Möglichkeit haben in Eigenregie zum Corona-Impfzentrum in Kaiserslautern zu gelangen, wollen wir einen Fahrdienst einrichten. Dazu hat uns die Ortsgemeinde Linden dankeswerterweise deren Bürgerbus für bestimmte Zeiträume zur Verfügung gestellt, mit dem bis zu 3 Personen gleichzeitig transportiert werden können. Zunächst können wir Fahrten zu folgenden Zeiten anbieten: Dienstags und donnerstags jeweils von 14:00 – 17:00 Uhr. Sollten Sie Bedarf haben melden Sie sich bitte unter 06371-83111 um Ihren Transport zu koordinieren.

Um bei Bedarf zusätzliche Transportzeiten anbieten zu können sucht die Sickingenstadt weitere ehrenamtliche Helfer, die Fahrten zwischen Landstuhl und dem Impfzentrum übernehmen könnten. Sie benötigen lediglich eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B. Wenn Sie uns unterstützen wollen schreiben Sie bitte eine Mail an [andrea.mueller@landstuhl.de](mailto:andrea.mueller@landstuhl.de) mit Ihrem Namen, Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind) und in welchen Zeiträumen Sie uns zur Verfügung stehen würden, damit wir die Koordination übernehmen können.

## Stadthalle Landstuhl



**Geschlossen**

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTURPROGRAMM DER  
SICKINGEN AMT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39  
66849 Landstuhl  
Eingang Geschäftsstelle  
Von-Richthofen-Straße  
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0  
FAX: 06371 / 9234 - 40  
Email: info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 13.00 Uhr



## Mittelbrunn

**Ortsbürgermeister Dr. Altherr**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 06371/912914

### Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

**Landesforsten Rheinland-Pfalz**

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Mittelbrunn wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 25.03.2021, 19:00 Uhr**, im Gemeindezentrum, Kirchenstraße 17, 66851 Mittelbrunn. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird **dringend** empfohlen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
2. Vorschlag einer Bürgerin gemäß § 97 Abs. 1 GemO
3. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Mittelbrunn
4. Kita Mittelbrunn: Prüfungsanfrage der SPD-Fraktion zum Einbau einer Lüftungsanlage
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Mittelbrunn
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

##### Nicht öffentlicher Teil

8. Pachtangelegenheit
9. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Mittelbrunn, den 18.03.2021

gez. Dr. Walter Altherr, Ortsbürgermeister

## Sonstige amtliche Mitteilungen



## Linden

**Ortsbürgermeisterin Nicole Meier**

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

### Forstamt Kaiserslautern

#### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim



Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862

**Täglich frisch zubereitet!**

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 €**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 €**

- **Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -**

**Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.**

**Speiseplan vom 29. März bis 2. April 2021**

#### Montag:

Tortellini-Gemüse-Auflauf mit Tomatensalat

\*Pfirsich-Maracuja-Creme\*

#### Dienstag:

Sahnegeschnetzeltes mit Vollkornreis und Salat

\*Frisches Obst\*

#### Mittwoch:

Kartoffelsuppe mit Würstchen und Bauernbrot

\*Milchreis mit Zimt und Zucker\*

#### Donnerstag:

Gek. Eier mit Salzkartoffeln und Rahmwirsing

\*Kuchen\*

#### Freitag:

geschlossen

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

### Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn sucht zum 1. Juli 2021 für die kommunale Kindertagesstätte „Pustelblume“, Kirchenstraße 10, 66851 Mittelbrunn

#### eine Reinigungskraft (m/w/d)

in Teilzeit

Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt auf Minijob-Basis.

Der Arbeitseinsatz erfolgt an drei Wochenarbeitstagen mit jeweils 2 Stunden außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte. Wir erwarten ein selbständiges und zuverlässiges Durchführen aller Reinigungsarbeiten; Berufserfahrung ist von Vorteil.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Männern und Frauen sind gleichermaßen gewünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt behandelt.

Bitte richten Sie die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. April 2021 an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Email an bewerbung@landstuhl.de

Mittelbrunn, den 16. März 2021

gez. Dr. Altherr

Ortsbürgermeister



## Walnussbaum gepflanzt

Anlässlich der Fusion der Kreis-sparkasse mit der Stadtsparkasse Kaiserslautern wurden den kreisangehörigen Kommunen von dem Institut jeweils ein Baum gespendet. In Mittelbrunn haben 2 Mitarbeiter der Baumschule Ritthaler auf der Fläche nordöstlich der Parkplätze am Friedhof letzten Freitag den gespendeten Walnussbaum im Beisein von Ortsbürgermeister Dr. Altherr gepflanzt.



## Oberarnbach

**Ortsbürgermeister Reiner Klein**

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

### Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835,

Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Oberarnbach wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 31.03.2021, 19:00 Uhr**, in der Arnbachhalle, Hauptstraße 23, 66851 Oberarnbach. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird **dringend** empfohlen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Grünabfallsammelstelle
- 2 Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
- 3 Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Oberarnbach
- 4 Bekanntgabe der Eilentscheidung  
Bauantrag Terrassenüberdachung mit Voltaik-Anlage in Dachfläche Eckstraße
- 5 Antrag der FWG-Fraktion; hier:  
Änderung der Vorfahrtregelung in der Ortsmitte
- 6 Bauangelegenheiten
- 6.1 Bauvoranfrage  
Wohnhausneubau mit PKW-Doppelgarage  
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Gartenstraße
- 6.2 Bauantrag  
Wohnhausneubau Hauptstraße
- 7 Antrag der FWG-Fraktion; hier:  
Bau eines Rad- und Wirtschaftsweges nach Obernheim
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

##### Nicht öffentlicher Teil

- 10 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Oberarnbach, den 22.03.2021  
gez. Klein, Ortsbürgermeister*



## Queidersbach

**Ortsbürgermeister Ralph Simbgen**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

[www.queidersbach.de](http://www.queidersbach.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Queidersbach wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Freitag, den 26.03.2021, 19:00 Uhr**. Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Queidersbach
2. Widmung von Straßen
  - 2.1 Widmung der „Dellfeldstraße“
  - 2.2 Widmung der „Fichtenstraße“
  - 2.3 Widmung der Straße „Fliederweg“
  - 2.4 Widmung der „Flurstraße“
  - 2.5 Widmung der Straße „Zum Wasserstein“
3. Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 - 2021/22; hier Fehlbefehl an Kindergartenplätzen in der Ortsgemeinde Queidersbach - weitere Vorgehensweise
4. Altes Milchhäuschen; hier: Auftragsvergabe Malerarbeiten
5. Bauhof, Schulstraße; hier: Auftragsvergabe Tore
6. Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmal-/Abdeckungs-genehmigung

##### Nicht öffentlicher Teil

7. Vorkaufsrecht
8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1 Flächenerwerb bzw. Flächenveräußerung im Rahmen des Ausbaus der Petersberg- Heißenbergstraße, Römerweg

*Queidersbach, den 22.03.2021  
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister*

#### Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr. Der Konferenzraum ist ab 18:30 Uhr geöffnet. Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

##### Einwahllink:

Über den Meeting-Link beitreten

<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=mff83f25923b839738274683cb3ed4b0b>

Mit Meeting Kennnummer beitreten über Link

<https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 181 446 1423

Meeting Passwort: 9P54JhSughF

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscod: 181 446 1423

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

Wählen Sie 1814461423@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.



## Schopp

### Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de  
[www.gemeinde-schopp.de](http://www.gemeinde-schopp.de)

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Gemäß § 14 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ortsgemeinde Schopp, sind bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten keine Nutzungsberechtigten mehr festzustellen:

Feld	Reihe	Nr.	Grabstätte
B I	01	01+02	Mayer, Anna + KarlB I
	01	13+14	Kupper, Berta + Max
B III	01	04	Wagner, Klara
	04	11	Stumpf, AnnelieseC III
C III	04	14+15	Dick, Maria + JosephC III
	06	23+24	Dahler, Agnes + Heinrich
	04	05+06	Serwein, Johanna + Albert
C IV	04		

Da bei diesen Grabstätten niemand mehr zu ermitteln ist, ergeht an die Angehörigen der o.g. Verstorbenen auf diesem Wege die Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung bis zum **07.05.2021** zu melden.

Wenn sich bis zum Ablauf dieser Frist niemand mit der Friedhofsverwaltung (06371/83-442) in Verbindung gesetzt hat, werden die Grabstätten durch den Friedhofsträger unwiderruflich eingeebnet.

Landstuhl, den 16.03.2021

Im Auftrag

Unnold -1. Beigeordneter-  
Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl  
Kaiserstraße 49  
- Friedhofsverwaltung -

### Sonstige amtliche Mitteilungen

## Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,  
der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammmessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwalstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



## Stelzenberg

### Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.  
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.  
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677  
[www.stelzenberg.de](http://www.stelzenberg.de)

### Sonstige amtliche Mitteilungen

## Der Ortsgemeinderat Stelzenberg

hat in seiner Sitzung am **10. März**  
folgende Beschlüsse gefasst:

- dem Haushaltsplan 2021 und seinen Anlagen wird zugestimmt
- für das Gemeindegewerk wird eine Betriebssatzung erlassen

- dem Wirtschaftsplan 2021 für das Gemeindegewerk wird zugestimmt
- der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zur Reparatur der Gemeindestraßen Trippstadter Straße und Torweg an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben
- dem Bauantrag zur Nutzungsänderung von Teilen des Mehrgenerationenhauses zur KITA wird zugestimmt
- dem Verkauf des Mietgebäudes Hauptstr. 5 wird zugestimmt
- die Gemeinde übt das Vorkaufsrecht für ein Grundstück nicht aus
- die Gemeinde kauft zwei Grundstücke



## Trippstadt

### Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0151 53193010  
[www.trippstadt.de](http://www.trippstadt.de)

### Sonstige amtliche Mitteilungen

## Gemeindebücherei Trippstadt



Hauptstraße 32  
Email: [buecherei-trippstadt@web.de](mailto:buecherei-trippstadt@web.de)  
Telefon: 06306/701470

Öffnungszeiten  
mittwochs von 16:00 – 19:00 Uhr (mit Termin)  
freitags von 16:00 – 18:00 Uhr (nur Abholung)

### Liebe BuchliebhaberInnen!

Wir freuen uns über Ihr reges Interesse an unserer „Bücherzelle“. Gerne können Sie kostenfrei so viele Medien mitnehmen, wie Sie möchten! Ebenso ist es völlig in Ordnung, wenn **freige-wordener** Platz in den Regalen mit einzelnen Büchern / Hörbüchern / DVD's von Ihnen aufgefüllt wird.

**Neuwertige / aktuelle** Medien nehmen wir gerne in den Bestand der Bücherei auf. Falls Sie eine größere Anzahl an Medien spenden möchten, dann geben Sie diese bitte direkt in der Bücherei ab.



(Foto M. Diehl)

Unter Tel. Nr. 06306 701470 können Sie einen Termin mit uns vereinbaren – sollte nur unser AB vor Ort sein, rufen wir Sie natürlich gerne zurück.

**Bitte stellen Sie keine Kartons mit Medien in der Bücherzelle ab!**

Herzlichen Dank, das Büchereiteam

## Der Luftkurort feiert den 85. Geburtstag des Trippstadters Edgar Busch

Damit hatte Edgar Busch gar nicht gerechnet: Als Beigeordneter Helmut Celim am 12. März 2021 mit zwei Präsentkörben vor seinem Haus in der Bogenstraße stand und ihm zu seinem 85. Geburtstag gratulierte. Celim tat dies in Personalunion im Namen der Gemeinde Trippstadt und als Vorsitzender des örtlichen Fremdenverkehrsvereins. Edgar Busch hat sich über Jahrzehnte politisch im Gemeinderat und im Kreistag engagiert. Als „Chef-Koordinator“ sanierte er ab dem Eintritt in den Ruhestand den Fremdenverkehrsverein und brachte ihn als Vereinsvorsitzender um die Jahrtausendwende wieder in ruhige Fahrwasser. Zukunftsweisende Entscheidungen wurden unter seiner Mitwirkung für den Luftkurort erreicht. Die Trippstadter Chronik als Lesebuch „Im Herzen des Pfälzerwaldes“ stellte er mit dem vor weni-

gen Wochen verstorbenen Karlheinz Schauder zusammen. Seine verantwortungsvollen Spuren wurden unter anderem mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz gewürdigt. In der Arbeitsgemeinschaft Heimatkunde des Fremdenverkehrsvereins Trippstadt e.V. war er viele Jahre als zweiter Vorsitzender tätig. Bis heute zählt Edgar Busch zu den unersetzbaren Mitgliedern der AG Heimatkunde, was nicht zuletzt auch viele Gästegruppen des Luftkurortes bei seinen Führungen zu schätzen wissen. Die Glückwünsche der Gemeinde Trippstadt überbrachte Beigeordneter Helmut Celim auch im Namen von Ortsbürgermeister Jens Specht und des örtlichen Gemeinderates.



Unser Foto zeigt Edgar Busch (rechts) zusammen mit dem Beigeordneten bei der Präsentübergabe im Garten des Jubilars.

### Insektenhotel

Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter, der Winter verabschiedet sich langsam und der Frühling meldet sich bereits, trotz immer noch vorherrschender kalter nächtlicher Temperaturen. Das Wetter lädt zu einem vorösterlichen Spaziergang in den hiesigen Schlosspark ein. Dort würden Sie auf ein unübersehbar großes, neu installiertes Insektenhotel stoßen. Vor wenigen Tagen haben die beiden Köhlermeister, Herr Andreas Winkler und Herr Patrick Hoffmann, das sehenswerte und imposante „Bauwerk“ in Eigenregie für die Gemeinde kostenfrei errichtet. Auf dem beigelegten Foto sehen Sie mich (zum Größenvergleich) vor dem handwerklichen Meisterstück der uneigennütigen Erbauer.



Ich kann Ihnen bereits weitere, der Umwelt dienende Projekte an der Kreisstraße 53 ankündigen, die ich nach Fertigstellung gerne vorstellen werde. Desweiteren werde ich in Bälde über anstehende Gemeindevaßnahmen an dieser Stelle berichten, die -wie gewohnt- nach Genehmigung der zuständigen Gremien, zeitnah ihrer Umsetzung entgegensehen werden. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich. In diesem Sinne

Jens Specht, Ortsbürgermeister

# SASCHA BÖHMER

- Kamine • Öfen
- Heizeinsatztausch

www.sascha-boehmer.de      E-Mail: s.boehmer@sascha-boehmer.de

Ludwig-Erhardt-Str. 8  
66877 Ramstein  
Tel. 06371 / 61380,  
0172 / 6625357



### Gemeinschaftspraxis Trippstadt

Hauptstraße 69, 67705 Trippstadt, Tel. 0 63 06 / 12 06

**Dr.med. A. Böcher**

FA Innere Medizin / Arbeitsmedizin  
Betriebsärztliche Untersuchungen

**Dr.med. S. Leidner-Flohr**

Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Naturheilverfahren / Akupunktur

**Unsere Praxis ist vom 29.03.21 bis  
zum 01.04.21 geschlossen.**

*Wir wünschen unseren Patienten eine schöne Osterzeit!*

Vertretung übernehmen: Praxis Herr M. Odaischi, Trippstadt, sowie Praxis Fr. Dr. Wildmoser, Herr Dr. Daum (29-31.3.), Schopp

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

**Dienstleistungen aller Art**  
**Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)**

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

**Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79** Fa. Afrim Bytyqi

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**

Jetzt **günstig**  
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Urlaubsregion  
**HAKENSTEIN**  
im Biosphärenreservat Pfälzerwald



**Sieben Premiumwege  
auf einen Streich ...  
das Wandererlebnis  
vom Feinsten im  
Pfälzerwald**

Foto: Stephanie Ser

**Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald**  
Schuhmeile 1 · 76846 Hauenstein · Tel. 06392 9233380  
**[www.urlaubsregion-hauenstein.de](http://www.urlaubsregion-hauenstein.de)**

// Reif für die Abflussprüfung?



Jakob Becker



**Notdienst**  
0631 351510  
www.jakob-becker.de

24/7

Abflussreinigung  
Kanal- und Rohrreinigung  
Öl-/Fettabscheiderreinigung  
TV-Kanal-Untersuchung

**Gartenarbeit aller Art Preiswert**  
Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren  
Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u. Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege  
Pünktlich - Professionell - inkl. Entsorgung  
Telefon: 0173 6245392 o. 06303 2082110 Fa.TIMI

**LCD - TV defekt**  
*Wir reparieren schnell und preiswert !*  
**SP : Heil**  
TV-, Video-, Elektro-, SAT-Meisterbetrieb.  
Zweibrücker Str. 9, 66917 Wallhalben  
Tel.: 06375-1515, Fax: 6110  
www.sp-heil.de

**TAXI** Wer klug ist, ruft an!  
**Landstuhl**  
by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073  
Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

**Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit**  
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.  
**Tel.: 01 76 / 64 83 87 90**

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Lehmann Uhren bei.

**Mittagstisch zum Abholen**  
im Naturfreundehaus Finsterbrunnertal  
(Finsterbrunnertal 1, 67705 Finsterbrunnertal)  
Telefonische Vorbestellungen unter 06306/2882  
(zwingend erforderlich)  
Montag 10.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

**Unser Mittagstisch im April jeweils von 11-14 Uhr:**

Karfreitag, 02.04.	Wildlachs, Dillsouße, Salzkartoffeln, Salat	10,50 €
Ostersonntag, 03.04.	Schachlik mit Reis und Salat	9,50 €
Ostersonntag, 04.04.	Rollbraten mit Knödel und Rotkraut	8,80 €
Ostersonntag, 05.04.	Schnitzel „Elsässer Art“, Kroketten, Salat	9,00 €
Mittwoch, 07.04.	½ l Linseneintopf	4,20 €
Samstag, 10.04.	Jägerschnitzel mit Bratkartoffeln, Salat	9,00 €
Sonntag, 11.04.	Geschnetzeltes mit Nudeln und Salat	8,20 €
Mittwoch, 14.04.	Kartoffelsuppe, 1 Dampfnudel, Vanillesoße	5,20 €
Samstag, 17.04.	Rindfleisch, Meerrettich, Salzkartoffeln	9,50 €
Sonntag, 18.04.	Rindfleischsalat mit Bratkartoffeln	8,80 €
Mittwoch, 21.04.	½ l Erbseneintopf	4,20 €
Samstag, 24.04.	Paniertes Seelachs, Kartoffelsalat, Salat	7,50 €
Sonntag, 25.04.	Schnitzel, Zwiebelsoße, Kartoffelecken und Salat	9,00 €
Mittwoch, 28.04.	½ l Gulaschsuppe	4,20 €



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0 · Fax 0 74 43 / 96 62 60

**Ab 1. April**

„Spüren Sie den Frühling...“ **Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !**

**ostern 1. bis 8. April 2021**  
4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk  
1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Flasche Mineralwasser  
zur Begrüßung im Zimmer  
**ab 4 Nächte p.P. ab 366,- €**

**Die kleine Auszeit**  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obststeller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Kleine Flasche Wein  
**2 Nächte p.P. ab 187,- €**

**Schwarzwaldrrersucherle**  
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
1x kaltes Vesper  
**4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,- €**

**10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“ für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021**

**Relaxwoche**  
7 Übernachtungen mit Halbpension,  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten  
1x festliches 6 Gang Menü  
1x kaltes Vesper  
**p.P. ab 465,- €**

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher angeordneter lokaler Reisebeschränkungen. Frühstücks- und Salatbuffett kann durch die Corona Hygieneverordnung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sein.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage [www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*

# FUNDGRUBE



Gesucht und gefunden ...

## FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach  
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



# JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der  
LINUS WITTICH Medien Gruppe

**KFZ-Mechatroniker (m/w/d)**  
in Festanstellung ab sofort gesucht.

Fahrzeugservice Markus Neumayer  
67715 Geiselberg • Hauptstraße 79  
Telefon 0 63 07 / 9 12 30 30

## Floristin gesucht

Ich suche eine gelernte Floristin vom Fach, die kreativ und selbstständig aushilfsweise in meinem Blumengeschäft arbeitet mit Aussicht auf Geschäftsübernahme.

Haben Sie Interesse? Dann freue ich mich über Ihren Anruf.

Tel.: 06303 - 2615 | Mobil: 0152 - 07768946



# FROHE OSTERN

„Auch aus Steinen,  
die einem in den Weg gelegt werden,  
kann man Schönes bauen!“

Johann Wolfgang von Goethe

RECHTSANWÄLTE  
FETH & HAASE

Landstuhl/Reichenbach-Steegen - Tel. 06371 - 92262  
Email: info@feth-haase.de - www.feth-haase.de



IMMOBILIEN Welt

06502  
9147-0

## SUCHE in Trippstadt

Haus mit Garten/Grundstück zum Kauf  
oder evtl. auch zur Miete

Tel.: 06306-3349972 oder Mobil: 0162-8200467

**Liebe Hauseigentümer! Liebe Erbgemeinschaften!**  
**Haus zum Kauf gesucht!** Ich suche für handwerklich



geschickte, sympathische Familien ein neues Zuhause. Zustand der Häuser egal! Ich freue mich über jeden Anruf. Ihre Maklerin  
**Angela Blume 0174/8599654.**

GARANT  
IMMOBILIEN

Tel. 0631 89 29 75-17

www.garant-immo.de

## Wohnung in Kaiserslautern und Umgebung gesucht!!!

Ich suche aus beruflichen Gründen eine Mietwohnung in Kaiserslautern und Umgebung.

Ich bin 36 Jahre, Angestellter, alleinstehend, habe keine Kinder, kein Haustier und bin in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit sicherem Einkommen.

Wohnung 2-3 Zimmer, Wohnfläche 55-90 qm, Zustand renoviert, mit Einbauküche, PKW-Stellplatz, Balkon oder Terrasse, Kellerraum, Warmmiete bis 900 €, Bezug ab 01.05.2021.

Tel.: 0151/16305401

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-  
PORTAL

Treffpunkt  
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

**Achtung:** Ab Sonntag, 28. März, gilt die Sommerzeit und die Uhr wird eine Stunde vorgestellt!

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst.** Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben.

**Unsere Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern,**

Wir feiern alle Gottesdienste noch **ohne Abendmahl:**

**Karfreitag, 2. April:**

**Mölschbach:** 9.15 Uhr Gottesdienst (Gemeindehaus)

**Stelzenberg:** 9.15 Uhr Gottesdienst (Vertretung)

**Trippstadt:** 10.30 Uhr Gottesdienst

**Ostersonntag, 4. April**

**Mölschbach:** 9.15 Uhr (Gemeindehaus)

**Stelzenberg:** 10.30 Uhr

**Ostermontag, 5. April**

**Trippstadt:** 10.30 Uhr

**Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt**

**Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de**

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

## Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach



**Gottesdienste zu Palmsonntag Judika (6.Sonntag der Passionszeit)**

Wochenspruch: „Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.“ (Johannes 3,14b.15)

**Sonntag, 28. März 2021:**

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Linden

Achtung Sommerzeit!

Wir bitten Sie, während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische, eine FFP-2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards** zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

**Sitzung des erweiterten Presbyteriums**

Donnerstag, 25. März 2021 um 19.30 Uhr in der Prot. Kirche Linden.

**Jetzt schon vormerken ++ Gottesdienste in Videoform an Karfreitag und Ostern**

Wie bereits an Weihnachten und Silvester 2020 bieten wir in Pandemiezeiten wieder Gottesdienste in Videoform an – zusätzlich zu den Gottesdiensten in unseren Kirchen. Geben Sie dazu auf dem YouTube-Kanal das Stichwort: „Schopp-Linden-Krickenbach“ ein.

## Oster-Überraschung für unsere Kinder!



Für alle Kinder zwischen 4 und 12 Jahren halten wir ab Karsamstag eine Überraschung an unseren Protestantischen Kirchen in Schopp, Krickenbach und Linden bereit, die ihr euch abholen könnt.

In Schopp und Krickenbach findet ihr die Überraschungstütchen vor den Kirchen neben den Osterkreuzen, in Linden am Nebeneingang zur Sakristei.

Kommt vorbei!



**Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)**

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

**Am Mittwoch, 31.3.21 ist das Pfarrbüro nicht besetzt.**

**Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.**

**Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: [www.kirchen-kl.de](http://www.kirchen-kl.de)**

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

## Evangelische Gottesdienste in der Osterwoche

### Landstuhl-Atzel

**Karfreitag:** 10.30 Uhr, Pauluskirche, Abendmahlsgottesdienst mit Einzelkelchen.

**Ostersonntag,** Pauluskirche, 10.30 Uhr, Festgottesdienst zu Ostern mit Abendmahl (Einzelkelche).

### Oberarnbach

**Gründonnerstag,** Martin Luther Kirche, 18.00 Uhr, Abendmahlsgottesdienst mit Einzelkelchen.

**Karfreitag,** Martin Luther-Kirche, 9.15 Uhr, Abendmahlsgottesdienst mit Einzelkelchen.

**Ostersonntag,** Martin Luther-Kirche, 9.15 Uhr, Festgottesdienst zu Ostern.

### Bann

**Samstag, 3. April,** Gemeindesaal im Haus der Vereine, 18.00 Uhr, Abendmahlsgottesdienst mit Einzelkelchen

## Prot. Pfarramt Mittelbrunn

**Freitag, 26.03.2021**, Konfirmandenunterricht hängt von Coronaverlauf ab - schaut auf eure Handys!

Es gibt auch wieder eine Kindergottesdiensttüte um Pfarramt. Bitte anrufen, wer Interesse daran hat.

**Sonntag, 28.03.2021**, Die für heute geplante Konfirmation in Mittelbrunn wurde auf den 20. Juni verschoben. Statt dessen finden zum heutigen Palmsonntag zwei Gottesdienste statt:

09:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn, Kirche

10:30 Uhr Gottesdienst in Obernheim, Gemeindehaus

**Donnerstag, 01.04.2021**, Der Gründonnerstagsgottesdienst entfällt.

**Freitag, 02.04.2021**, 09:30 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag in Langwieden (Kirche)

10:30 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag in Gerhardsbrunn (Kirche)

15:00 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag in Mittelbrunn (Kirche)

Ausblick: Für Ostern sind folgende Gottesdienste vorgesehen:

**Ostersonntag, 04.04.2021**, 09:30 Uhr Gottesdienst zu Ostern in Obernheim (Kirche)

10:30 Uhr Gottesdienst zu Ostern auf dem Friedhof in Mittelbrunn (Bei Regen in der Kirche)

**Ostermontag, 05.04.2021**, 09:30 Uhr Gottesdienst zu Ostern auf dem Friedhof Langwieden (Bei Regen in der Kirche)

10:30 Uhr Gottesdienst zu Ostern auf dem Friedhof Gerhardsbrunn (Bei Regen in der Kirche)

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen).

Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.

Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

## Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

### Landstuhl / Kindsbach

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen bis auf Weiteres aus.

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird. Es besteht Maskenpflicht, auch am Sitzplatz. Bitte beachten Sie, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Für folgende gekennzeichnete Gottesdienste ist eine **Anmeldung erforderlich**: **Tel. 06371-2496 oder pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de**

**Sonntag, 28. März (Palmsonntag)**

**10.00 Uhr:** Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Konfirmation einer Teilgruppe aus dem Jahrgang 2020, **mit Anmeldung**.

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Karfreitag, 2. April**

09.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, **mit Anmeldung**. 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach, **mit Anmeldung**.

**Ostersonntag, 4. April**

**10.00 Uhr:** Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, **mit Anmeldung**.

**Ostermontag, 5. April**

**10.00 Uhr:** Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach, **mit Anmeldung**.

**Sonntag, 11. April**

09.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter [www.prot-kirche-landstuhl.de](http://www.prot-kirche-landstuhl.de)

## Kirchliche Nachrichten Hauptstuhl

Liebe Gemeindeglieder, am 28. März laden wir ein zum Gottesdienst um 9.30 Uhr in Bruchmühlbach.

An Karfreitag ist 9.30 Uhr Gottesdienst in **Hauptstuhl**,

um 10.30 Uhr ist Gottesdienst in Vogelbach und um 15.00 Uhr in Bruchmühlbach.

Am Ostersonntag ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in Vogelbach.

Am Ostermontag ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in **Hauptstuhl** und um 10.30 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach.

Bitte melden sie sich zum Besuch der Gottesdienste im Pfarramt an. Beachten sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: **06372/ 6761**

mail: [pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de)

## Ev. Freikirche – Calvary Chapel

**Kindsbach, Industriestr. 50**

Im Internet finden Sie uns unter: [www.cck-town.org](http://www.cck-town.org)

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

## Sonstige Mitteilungen

### Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

#### An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

### Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an [kontakt@daniel-schaeffner.de](mailto:kontakt@daniel-schaeffner.de) möglich. Blieben Sie gesund!

### Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundtagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an [anita.schaefer.wk@bundestag.de](mailto:anita.schaefer.wk@bundestag.de) zu kontaktieren.

### Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an [bueroc@marcus-klein.info](mailto:bueroc@marcus-klein.info).

### Gemeindeschwester Plus



Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel. Nr.: 0631-7105 333

e-mail: [andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de](mailto:andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de)

**Gesprächstermine nach  
vorheriger Vereinbarung.**

seit 1993 Ihr kompetenter  
Ansprechpartner

## GOLDANKAUF

[www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de](http://www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de)

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175  
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

## STEINMETZ UND BILDHAUER PETER BOHL



NATURSTEINARBEITEN  
GRABMALE  
GRANIT - MARMOR  
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8  
66851 OBERARNBACH  
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

## Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

**preiswert + pünktlich + professionell** – inkl. Entsorgung

**Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55**

Besuchen Sie uns! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



**RENAULT**  
Passion for life

## Jetzt 5.000 € Neu-für-Alt-Prämie\*\* sichern Beim Kauf eines Renault Megané



z. B. Renault MEGANE Grandtour LIFE TCe 115\*

ab mtl. **109,- €**

Fahrzeugpreis 23.999,- € nach Abzug der Neu-für-Alt Prämie\*\* 18.999,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 4.443,-€ Nettodarlehensbetrag 14.556,-€, 24 Monate Laufzeit (23 Raten à 109,- € und eine Schlussrate: 12.180,- €), Gesamtlaufleistung 20.000 km, eff. Jahreszins 0,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,49 %, Gesamtbetrag der Raten 14.687,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 19.130,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Angebot gültig bis 30.04.2021.

Renault Mégane Grandtour TCe 115, Benzin, 85 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,5; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,3; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 120 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Mégane Grandtour: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,5 – 1,3; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 125 – 29 g/km, Energieeffizienzklasse: B – A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007) Messverfahren VO [EG] 715/2007.



AUTOHAUS KEHRY eine Niederlassung der  
AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH  
Lauterstraße 113 • 67657 Kaiserslautern  
Tel.: 0631-371350  
[www.auto-kehry.de](http://www.auto-kehry.de)

\*Abb. zeigt Renault Mégane Grandtour LIFE. \*\*Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 5.000,-€ Neu-für-Alt Prämie. Das Altfahrzeug muss mindestens 3 Monate auf den Käufer des Neufahrzeugs zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Zulassung bis 30.04.2021.

## Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,  
Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

**Telefon: 0176 638 501 56**

## Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

**preiswert + pünktlich + professionell**, inkl. Entsorgung

**Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77**

## Geflügelverkauf

am Samstag, 03.04.2021, bei Futtermittel Schrör  
in Hauptstuhl am Güterbahnhof von 11.00 - 13.00 Uhr.

**Geflügelhof Knerr • Telefon: 01 70 / 5 32 79 87**

## Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

**preiswert + pünktlich + professionell**, inkl. Entsorgung.

**Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931**

## TRIPPSTADT 30er/40er JAHRE

für heimatgeschichtliches Projekt Fotos,  
Urkunden u.ä. gegen Rückgabe gesucht

**0162/8877699 - juergen.trojan@yahoo.com**

## Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
  - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
  - Heckenschnitt und Sträucher
  - Obstbäume schneiden
  - Rollrasen anlegen und säen
  - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
  - Mäharbeiten/Vertikutieren
  - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

**Über 25 Jahre**



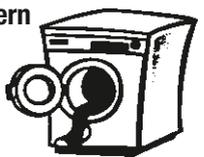
**Müller**  
 GARTEN- UND LANDSCHAFTS-DESIGN  
 MEISTERFACHBETRIEB  
 Heidenhügelstr. 43, 67706 Krickenbach  
 Tel.: 0 63 07 / 74 92, www.galadesign.de

Ihr Experte für  
Garten & Landschaft

**Wir machen Ihren Traum vom Garten zum Traumgarten**

**UNSERE LEISTUNGEN**  
 Garten-Neu- u. Umgestaltung · Pflanzungen · Bauplatzrodung · Zaunbau  
 Pflasterarbeiten · Bewässerungsanlagen · Gartenpflege · Teichbau

**Frank's An & Verkauf**  
**Ständig große Auswahl an gebrauchten Marken-Waschmaschinen und -Trocknern – mit Garantie – ab 150,- €**



**Miesener Str. 58 RAMSTEIN**  
 Tel. 0 63 71 / 94 38 56  
 Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:  
 MO geschlossen  
 DI - FR 12.00 – 18.00 Uhr  
 SA geschlossen

Besuchen Sie uns! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ**



**AGRA**  
IMMOBILIEN

*Wir suchen dringend Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke sowohl für Selbstnutzer als auch für Kapitalanleger für vorgemerkte Kunden.*

[www.agra-immobilien.de](http://www.agra-immobilien.de)

Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.

**Sven Schuff** **FINANZ BROKERSERVICE**  
 Bankfachwirt (IHK)



Tel. 0631-205-78360  
 Unionstraße 1  
 67657 Kaiserslautern  
[www.cs-finanz-brokerservice.de](http://www.cs-finanz-brokerservice.de)

**Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

*Ristorante Bell' Aria*

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

**LIEBE GÄSTE**, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

**Wochenendspezialitäten**  
**Palmsontag-Menü**

1. Gang Bruschetta mit Lammkäse und Oliven oder Spargelcremesuppe
2. Gang Kaninchenfilet in Rosmarin-Bärlauchcremesauce und Kartoffeln oder Seeteufelmedaillons in Buttersalbei auf Nudeln
3. Gang Überraschungsdessert Preis pro Person 24,50 €

Rigatoni mit Brokkolispitze und Salsiccia (frische ital. Salami) und Salat 14,50 €  
 Frische Sardinen vom Grill und Salat 13,50 €

**Ab Freitag ist die Terrasse geöffnet**  
 unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln



**Energie mit Heimvorteil**

**PFALZ GAS**

Als Energieanbieter von hier unterstützen wir gerne Vereine und Veranstaltungen in unserer Region, z. B. den Pfalzgas-Cup.  
**Alle Heimvorteile auf [pfalzgas.de](http://pfalzgas.de)**